

Inhaltsverzeichnis

- 5.1 Einleitung**
 - 5.1.1 Koordination Nordwestschweiz
 - 5.1.2 Aufgaben des Kantons
 - 5.1.3 Aufgaben der Gemeinden
- 5.2 Grundsätze**
- 5.3 Grundlagen für den Vollzug**
 - 5.3.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 5.3.2 Vollzugshilfen Bund
 - 5.3.3 Vollzugshilfen Kanton
- 5.4 Bauvorhaben von Landwirtschaftsbetrieben**
 - 5.4.1 Gesuchseingabe
 - 5.4.2 Baugesuchsablauf
 - 5.4.3 Gesuchsunterlagen
 - 5.4.4 Realisierung von Hofdüngeranlagen
- 5.5 Abwasserkataster landwirtschaftlicher Liegenschaften**

5.1 Einleitung

Im Rahmen des Ordners «Siedlungsentwässerung» kann nur ein Teil des Bereichs «Gewässerschutz in der Landwirtschaft» behandelt werden. Zweck dieses Kapitels ist es, die Aufgaben des Gemeinderats und der kommunalen Umweltschutzstelle im Bereich des Gewässerschutzes auf Landwirtschaftsbetrieben zu beschreiben. Im Weiteren werden Entscheidungshilfen für die Vorprüfung eines Baugesuchs aufgezeigt, das Bewilligungsverfahren erläutert und der Umfang der Gesuchsunterlagen aufgeführt.

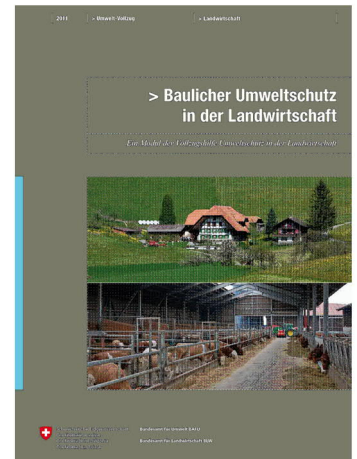
Zweck

5.1.1 Koordination Nordwestschweiz

Das Modul Baulicher Umweltschutz ist Teil der umfassenden Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft und wurde von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) und für Landwirtschaft (BLW) im 2011 publiziert. Das Modul baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft befasst sich mit den Anforderungen des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung an Anlagen auf Landwirtschaftsbetrieben.

Der Kanton Aargau hat sich mit den Nachbarkantonen zur Koordination Nordwestschweiz (Landwirtschaft / Umweltschutz) zusammengeschlossen um eine einheitliche Anwendung der Vollzugshilfe in den Bereichen Planung, Bau, Abnahme, Unterhalt, Überwachung und Kontrollen von Bauten in der Landwirtschaft zu gewährleisten.

Verschiedene Richtlinien, Merkblätter und Formulare haben deshalb, neben fachtechnischen Anpassungen infolge der bundesrechtlichen Vollzugshilfe, auch ein neues Layout aufgrund der interkantonalen Zusammenarbeit erhalten. Das neue Merkblatt "Grundlagen für das Erstellen von Hofdüngeranlagen und Flachsilos" erscheint neu ebenfalls im interkantonalen Layout und ersetzt das Kapitel 12 (Richtlinien Güllebehälter, Flachsilos) des Ordners "Siedlungsentwässerung".



5.1.2 Aufgaben des Kantons

Vollzugsorgan für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist der Kanton. Die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und zuständige kantonale Behörde im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung ist die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie erlässt die notwendigen Richtlinien und Weisungen.

Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen vollzieht im Bereich Landwirtschaft die Gewässerschutzgesetzgebung in Absprache mit und nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt.

Dies bedeutet, dass für die Belange der Entwässerung landwirtschaftlicher Betriebe, Hofdüngeranlagen, Silobauten, Hofdüngerverwertung usw. Landwirtschaft Aargau zuständig ist. Sie beurteilt die Entwässerungsanlagen und verfügt, falls notwendig, Sanierungsmassnahmen.

5.1.3 Aufgaben der Gemeinden

Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR) haben die Zuständigkeiten im Bereich des Gewässerschutzes per 1. September 2008 geändert. Die Gemeinde ist weiterhin für die Bereiche Siedlungsentwässerung und Schutzzonen von Quell- und Grundwasser zuständig. Für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist neu der Kanton verantwortlich.

Die Gemeinde hat die Aufgabe, den Kanton in seinen Vollzugsaufgaben zu unterstützen, indem sie vor Ort prüft und überwacht, ob die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes eingehalten werden. Die Gemeinde kann in Rücksprache mit der Fachstelle auch Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantons anordnen, wenn sie zum Beispiel die Verhältnisse vor Ort besser kennt oder im Verlauf eines Verfahrens Synergien genutzt werden können.

In Hinsicht auf den Gewässerschutz bei Landwirtschaftsbetrieben können die Aufgaben der Gemeinde wie folgt zusammengefasst werden:

- Planung und Durchführung von kanalisationstechnischen Erschliessungen;
- Anschlussverfügungen;
- Überprüfung der Kanalisationsanschlusspflicht bei Betriebsaufgabe;
- Vorprüfung von Baugesuchen;
- Erteilen von Baubewilligungen;
- Kontrolle der Auflagen von Baubewilligungen;
- Überprüfung der Baubewilligungspflicht bei Nutzungsänderungen;
- Intervention bei Verstössen gegen die Gewässerschutzgesetzgebung (zum Beispiel Güllen zu Unzeit, Versickern lassen von verschmutztem Abwasser, unsachgemässer Hofdüngerlagerung usw.);
- Vollzugskontrolle von verfügten Sanierungsmassnahmen vor Ort;
- Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirtschaftsbetrieben in Grundwasserschutzzonen;
- Überwachung und Überprüfung der Vorschriften der Grundwasserschutzzonen.

Rechtliche Grundlagen

Siedlungsentwässerung
Liegenschaftsentwässerung

Baubewilligungen

Mitwirkung Vollzug

Grundwasserschutzzonen

5.2 Grundsätze

Ziel des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft ist der umfassende Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer und der Böden vor übermässigen Belastungen durch Hof-, Recycling- und Handelsdünger, Pflanzenbehandlungsmitteln, Agrochemikalien usw.

Im Zentrum steht der Vollzug folgender Massnahmen:

- Neubauten von Hofdünger- und Entwässerungsanlagen werden in einwandfreier Qualität hergestellt;
- Aufhebung von Schmutzwassereinleitungen in Oberflächengewässer und ins Grundwasser;
- Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz; Betriebe mit Nährstoffüberschüssen müssen diese abgeben und die Nährstoffverschiebungen in HO-DUFLU unter www.agate.ch dokumentieren;
- Schaffung von ausreichend Lagerraum für flüssige und feste Hofdünger, damit diese während der Vegetationsruhe gelagert werden können;
- pflanzen-, zeit- und standortgerechter Einsatz der Dünger; entsprechende Merkblätter wie zum Beispiel «Hofdünger - gezielt einsetzen» sowie weitere Informationen können im Internet www.ag.ch/landwirtschaft abgerufen oder bei Landwirtschaft Aargau, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, angefordert werden;
- die Überprüfung sämtlicher gewässerschutztechnischer Aspekte im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder im Falle von Gewässerverschmutzungen; die Sanierungsmassnahmen richten sich immer nach einem Gesamtkonzept des Betriebs und berücksichtigen die kommunale Entwässerungsplanung;
- die periodische Überprüfung der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen sowie weiterer gewässerschutzrelevanter Anlagen; geprüft wird Lagerkapazität, Dichtheit, Funktionstüchtigkeit und der ordnungsgemässe Betrieb der Anlagen.



Einwandfreie Neuanlage



Gezielter Hofdüngereinsatz mittels Schleppschlauchtechnik



Sicherstellen von ausreichender Mistlagerkapazität

5.3 Grundlagen für den Vollzug

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Bestimmungen und Gesetzesverordnungen sind für den Vollzug des Gewässerschutzes auf Landwirtschaftsbetrieben besonders wichtig:

Gewässerschutzgesetz (GSchG, 24. Januar 1991)

GSchG

- Art. 3
Sorgfaltspflicht / Verursacherprinzip;
- Art. 6
Grundsatz Verbot Gewässerverunreinigung;
- Art. 12, Abs. 4 und 5
Sonderfälle Kanalisationsanschlusspflicht für landwirtschaftliche Wohnhäuser;
- Art. 14
Betrieb mit Nutztierhaltung, DGVE-Begrenzung, Hofdüngerabgabe;
- Art. 15
Kontrolle von Hofdüngeranlagen und -einrichtungen.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, 28. Oktober 1998)

GSchV

- Art. 28
Kontrolle der Lagereinrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, vom 18. Mai 2005)

ChemRRV

- Anhang 2.6
Grundsätze zur Düngerverwendung, Einschränkungen, Verbote, Abnahmeverträge für Hofdünger.

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR, 4. September 2007)

EG UWR

- § 30
Aufgaben der Gemeinde.

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, 14. Mai 2008)

V EG UWR

- § 26
Ausscheidung von Schutzzonen;
- § 33
Inhalt Abwasserkataster;
- § 40
Lagervolumen für Hofdünger und Sanierungsfrist;
- § 41
Periodische Kontrolle von Hofdüngeranlagen;
- § 61
Überprüfung Einhaltung der Vorgaben.

5.3.2 Vollzugshilfen Bund

Die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft umfasst alle relevanten Aspekte der Landwirtschaft in den Bereichen Wasser, Boden und Luft und ist in fünf Module gegliedert.

- Die Module können unter www.bafu.admin.ch/publikationen bezogen werden.

5.3.3 Vollzugshilfen Kanton

Bei Landwirtschaft Aargau bzw. unter www.ag.ch/landwirtschaft können folgende Richtlinien, Merkblätter, Protokolle und Infos bezogen werden:

- Formular Berechnung der Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser
 - Merkblatt Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten
 - Formular Mietvertrag Hofdüngeranlage
- Hofdünger Lagerkapazitäten**
-
- Merkblatt Dichtheitsprüfung
 - Annerkannte Ingenieurbüros für die Durchführung der periodischen Kontrolle von Hofdüngeranlagen im Kanton Aargau
 - Formular Auftragsbestätigung für die periodische Kontrolle
 - Formular Dichtheitsprüfung für bestehende Hofdüngeranlagen
 - Formular Zustandskontrolle bestehender gewässerschutzrelevanter Anlagen
 - Musterplan über die bestehende Entwässerung des Betriebes
 - Hinweise für die periodische Kontrolle
 - Merkblatt Wassergefährdende Stoffe
- Periodische Kontrolle**
-
- Merkblatt Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern während der Vegetationsruhe
 - Merkblatt Düngen zur richtigen Zeit
 - Merkblatt Mist und Kompost
 - Merkblatt Mist aufbereiten
- Gezielter Hofdüngereinsatz**
-
- Merkblatt Laufhöfe
 - Merkblatt Freilandhaltung von Nutztieren
 - Merkblatt Freilandhaltung Schweine
- Laufhöfe und Weidehaltung**

- Merkblatt Grundlagen für das Erstellen von Hofdüngeranlagen und Flachsilos
- Merkblatt Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften
- Formular Entwässerung des Betriebes
- Formular Bestätigung der fachgerechten Projektierung
- Formular Baukontrollen und Dichtheitsprüfung für neue Hofdüngeranlagen vor Inbetriebnahme
- Formular Dichtheitsprüfung für Leitungen
- Formular Baukontrollen und Dichtheitsprüfung für neue Flachsiloanlagen vor Inbetriebnahme
- Merkblatt für die Beurteilung der Kanalisationsanschlusspflicht
- Merkblatt Entsorgung von Rückständen aus dezentralen Abwasseranlagen
- Abnahmevertrag des häuslichen Abwassers zur landwirtschaftlichen Verwertung als Übergangslösung
- Abnahmevertrag des häuslichen Abwassers zur Entsorgung in ARA als Übergangslösung
- Merkblatt Erdverlegte Gölledruckleitungen
- Merkblatt Erstellung von Siloanlagen und Lagerung von Silagen
- Merkblatt Planung und Bau von Güllegruben, Güllesilos und Schwemmkanälen
- Merkblatt Planung und Bau von Ställen und Anlagen der Hobbytierhaltung
- Merkblatt Leckerkennung für Güllebehälter
- Merkblatt Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

- Information Einsatz von Stickstoff- und Phosphorreduziertem Futter

Hofdünger- und Entwässerungsanlagen

Nährstoffreduziertes Futter

5.4 Bauvorhaben von Landwirtschaftsbetrieben

5.4.1 Gesuchseingabe

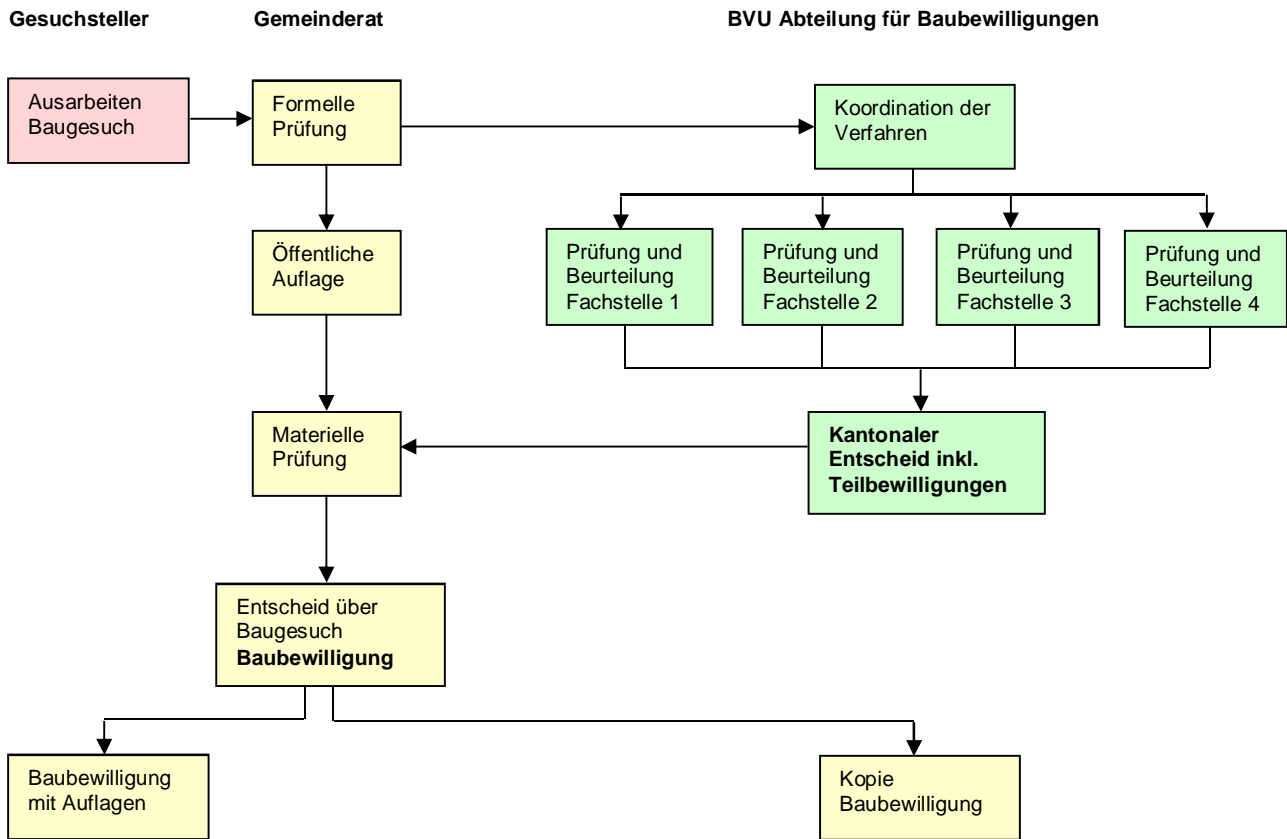
Gesuche für landwirtschaftliche Bauten sind dem Gemeinderat nach den Weisungen der Bauordnung einzureichen.

In der Regel erfordern Baugesuche von Landwirtschaftsbetrieben die Zustimmung des Kantons, weil sich die Bauten ausserhalb der Bauzone befinden (§ 63 Baugesetz). Die Gesuche sind seitens der Gemeinde einer Vorprüfung zu unterziehen und mit dem gemeinderätlichen Antrag der Abteilung für Baubewilligungen (AfB) des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zu unterbreiten.

Auch im Baugebiet ist für Baugesuche von Landwirtschaftsbetrieben aufgrund der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung (Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen (Geruchs- und Stickstoffemissionen), Einleitbewilligungen, Hofdüngerverwertung, Lagerung von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten usw.) in der Regel eine kantonale Zustimmung nötig.

5.4.2 Baugesuchsablauf

Baugesuchsverfahren



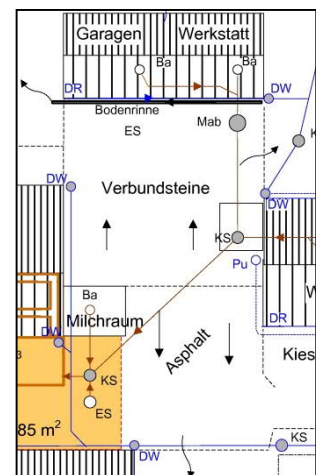
5.4.3 Gesuchsunterlagen

Unterlagen zum Baugesuch sind zu finden unter:

www.ag.ch/baubewilligungen im Register Bewilligungsablauf. Weitere Hinweise sind in der kommunalen Bauordnung, der Checkliste des Baugesuchsumschlags der Abteilung für Baubewilligungen sowie in den speziellen Unterlagen bezüglich der gewässerschützerischen Anforderungen von Landwirtschaft Aargau enthalten.

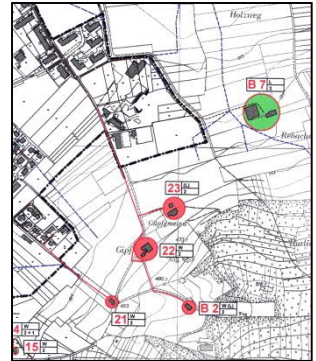
Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag des Gemeinderats;
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 mit eingezeichnetem Standort;
- Situations-, Grundriss-, Querschnitts- und Ansichtspläne;
- Entwässerungsplan 1:50 bis max. 1:200 über den gesamten Betrieb (siehe Muster Kapitel 5.5.1) mit folgenden Angaben:
 - Schmutzwasserführende Anlagen und Leitungen inkl. Schächte (Güllegruben, Mistlager, Siloanlagen, Laufhöfe, Waschplatz, Schmutzwasserkanalisation Gemeinde, Schöpfschächte usw.);
 - sauberwasserführende Anlagen und Leitungen inkl. Schächte (Dachwasserableitungen, Versickerungsanlagen, Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen, Schlammfänger usw.);
 - die Entwässerung der Platzflächen (Abgrenzungen der einzelnen Flächen, Belag, Kennzeichnung der in die Güllegrube entwässerten Flächen), Rinnen, Schlammfänger;
- bei Bauvorhaben, welche den Hofdünger- oder Abwasseranfall beeinflussen oder wenn vom betreffenden Betrieb noch nie eine Dokumentation über die Entwässerung eingereicht wurde:
 - Formular Berechnung der Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser;
 - Formular Entwässerung des Betriebes;
- bei Bauvorhaben von Hofdünger-, Flachsilo- und Entwässerungsanlagen:
 - Formular Bestätigung der fachgerechten Projektierung;
- bei Bauvorhaben mit Aufstockung des Tierbestandes:
 - Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) mit geplantem Tierbestand, www.agridea-lindau.ch unter Publikationen, Fachgebiete;



Entwässerungsplan

- bei Betrieben beziehungsweise Liegenschaften mit Kanalisationsanschlusspflicht (siehe Informationsblatt für die Gemeinden):
 - Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Zonenplan bei Gesuchen innerhalb des Baugebiets, beziehungsweise Ausschnitt aus dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) bei Gesuchen ausserhalb des Baugebiets;
 - Offerte für eine Sanierungsleitung, sofern Anschlussdistanz Luftlinie über 500 m;
 - Unterlagen bezüglich momentaner Art der Verwertung des häuslichen Abwassers (Vertrag Gülleabnahme, Abgabe häusliches Abwasser, Abgabe an Transportunternehmer oder Abgabe an ARA).

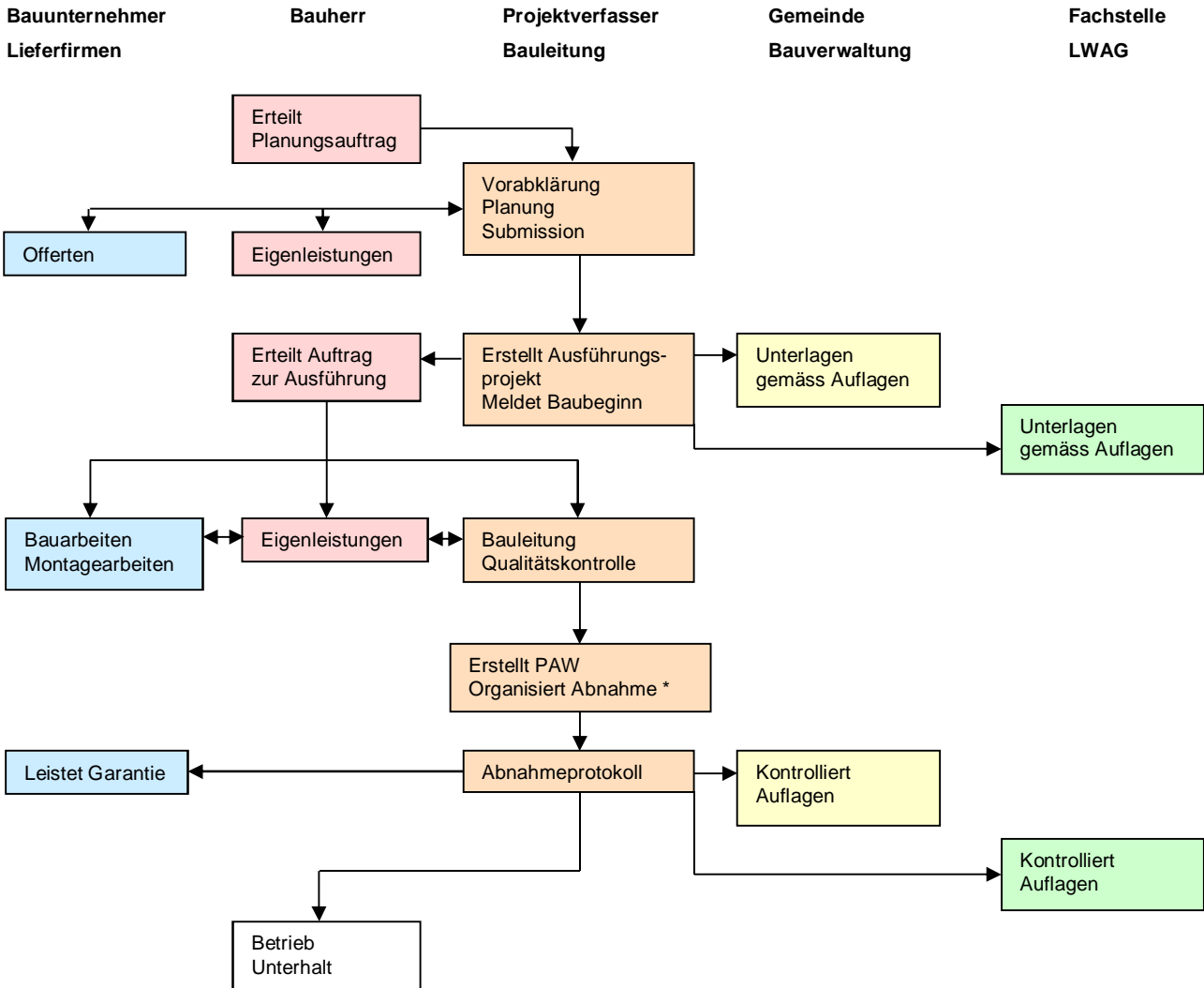


**Bei Liegenschaften mit
Kanalisationsanschluss-
pflicht**

5.4.4 Realisierung von Hofdünger-, Flachsilo- und Entwässerungsanlagen

Grundlage: Baubewilligung mit Auflagen

Ablaufschema: Von der Planung bis zur Inbetriebnahme



PAW = Pläne des ausgeführten Bauwerks

* Der Termin der Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme der Anlage ist von der Bauleitung rechtzeitig an den Projektingenieur und an Landwirtschaft Aargau zu melden

Unterlagen vor Baubeginn

Für die korrekte Planung und Ausführung von Hofdünger-, Flachsilo- und Entwässerungsanlagen muss sich ein Bauingenieur verantwortlich zeigen. Vor Baubeginn sind Landwirtschaft Aargau vom Projektleiter folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme einzureichen:

- Schalungs- und Armierungsplan (einfach).

Unterlagen vor Inbetriebnahme

Die Bauarbeiten sind von einer Fachperson zu begleiten und entsprechend zu kontrollieren. Jede neu erstellte Anlage ist vor der Inbetriebnahme einer Qualitätsprüfung, welche auch die Dichtheitsprüfung beinhaltet, zu unterziehen. Bauunternehmer und Projektleiter übergeben dem Bauherrn ein qualitativ einwandfreies Bauwerk, welches mit Abnahmeprotokollen bestätigt wird:

- Formular Baukontrollen und Dichtheitsprüfung für neue Hofdüngeranlagen vor Inbetriebnahme;
- Formular Dichtheitsprüfung für Leitungen;
- Formular Baukontrollen und Dichtheitsprüfung für neue Flachsiloanlagen vor Inbetriebnahme.

Die Formulare sind vor Inbetriebnahme der Anlage der Landwirtschaft Aargau zuzustellen. Details zum Ablauf der Baukontrollen und Prüfungen sind im Merkblatt "Grundlagen für das Erstellen von Hofdüngeranlagen und Flachsilos" beschrieben.



**Dichtheitsprüfung einer
Neuanlage**

5.5 Abwasserkataster landwirtschaftlicher Liegenschaften

Der Kataster über private und öffentliche Abwasseranlagen bildet die Grundlage für die Ausfertigung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) innerhalb und ausserhalb Baugebiet.

Daher ist es wichtig, dass der Abwasserkataster vom Liegenschaftseigentümer sowie von der Gemeinde laufend nachgeführt wird.

Der Abwasserkataster von Landwirtschaftsbetrieben besteht aus folgenden Unterlagen (www.ag.ch/landwirtschaft):

- Entwässerungsplan (siehe nachfolgendes Muster);
- Formular Berechnung der Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser;
- Formular Entwässerung des Betriebes.

Auf dem Entwässerungsplan sind die Leitungen zu beschriften: Material, Durchmesser, Gefälle.

Entwässerungsplan (Muster)

PLAN ÜBER DIE BESTEHENDE ENTWÄSSERUNG DES BETRIEBES

Im Plan müssen alle Ableitungen mit Zielort (Güllegrube, Bach, Sickerschacht, etc.) enthalten sein, ebenso alle Mist- und Güllegruben. Für bauliche Veränderungen und Neuanlagen sind zusätzliche Detailpläne erforderlich.



Betrieb
Jakob Muster, Schöngrund,
5607 Wiesenbach
Masstab 1:200
Für vollständige und richtige Angaben,
der Liegenschaftseigentümer:
Datum: 15.04.2012
Unterschrift: *J. Muster*

- Legende:**
- Ba Bodenablauf
 - ES Einlaufschacht
 - DR Dachrinne
 - DW Dachwasser
 - KS Kontrollschacht mit geschl. Deckel
 - Mab Mineralabscheider
 - PS Pumpenschacht
 - Pu Putzstützen
 - SchS Schöpfschacht
 - SIS Sickerschacht mit geschl. Deckel
 - SS Schlammsammler
 - Entwässerung oberflächlich auf Wiesland
 - Entwässerung in Güllegrube
 - Schmutzwasserleitung
 - Saubere Wasserleitung
 - Sickerwasserleitung